

**Publikation im Amtsblatt vom 11. Oktober 2024**

(ohne Anhänge)

Altdorf, 11. Oktober 2024

**Verfügung**

**über den Abschuss eines schadenstiftenden Wolfs im Gebiet der landwirtschaftlichen Nutzflächen Ursern («LN-Flächen»), Gemeinden Andermatt, Hospental und Realp**

Die Sicherheitsdirektion,

gestützt auf Artikel 12 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922.0), Artikel 9<sup>bis</sup> der Jagdverordnung (JSV; SR 922.01) sowie Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe c<sup>bis</sup> der kantonalen Verordnung zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, KSJV; RB 40.3111),

zieht in Erwägung:

1. Sachverhalt: Auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche «Schmidigen» im Grenzgebiet der Gemeinden Hospental und Realp, wurden neun Schafe durch einen Wolf angegriffen und getötet (fünf wurden direkt getötet; vier waren so stark verletzt, dass sie nach Rücksprache mit dem kantonstierärztlichen Dienst durch den Wildhüter notgetötet werden mussten). Die Wildhut hat die Schäden am 9. Oktober 2024 vor Ort aufgenommen und konnte diese eindeutig einem Wolf zuordnen. Es wird davon ausgegangen, dass die Risse in den frühen Morgenstunden vom 9. Oktober 2024 stattfanden.
2. Der Wolf ist ein geschütztes Tier (Art. 2 Bst. b, Art. 5 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 JSG). Gemäss Anhang II des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Berner Konvention; SR 0.455) ist er eine besonders geschützte Tierart im Sinne von Artikel 6 der Berner Konvention. Zudem hat die Schweiz zur Tierart Wolf keinen Vorbehalt im Sinne von Artikel 22 der Berner Konvention angebracht. Der Bundesrat hat in der Jagdverordnung die Regulierung von Wölfen und die Massnahmen gegen einzelne Wölfe geregelt.

3. Zur Verhütung von Wildschäden können die Kantone gestützt auf Artikel 12 Absatz 2 JSG jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen. Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt gemäss Artikel 9<sup>bis</sup> Absatz 2 Buchstabe c JSV vor, wenn in seinem Streifgebiet mindesten sechs Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden, nachdem früher bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.
4. In Gebieten mit bekannter Wolfspräsenz werden nur Tiere dem sogenannten Abschusskontingent angerechnet, die mit den zumutbaren Schutzmassnahmen vor Übergriffen durch Grossraubtiere geschützt wurden oder die als nicht zumutbar schützbar beurteilt wurden. Im vorliegenden Fall ist die Situation wie folgt: Die landwirtschaftliche Nutzfläche Schmidigen ist zumutbar schützbar und war durch ein elektrifiziertes Weidenetz geschützt. Das Amt für Landwirtschaft bestätigt schriftlich diese Situation. Die neun vorgefallenen Risse sind demnach dem sogenannten Abschusskontingent anzurechnen.
5. Der Nachweis des Wolfs als Schadenverursacher ist in diesem Fall eindeutig und durch die Wildhut dokumentiert. Für die im Sachverhalt genannten Schadensfälle liegen Protokolle der kantonalen Wildhut vor. Insgesamt wurden auf der LN-Fläche neun Risse an Nutztieren durch einen Wolf dokumentiert. Damit kommt die Schadensschwelle von sechs gerissenen Nutztieren (Kleinvieh) im Sinne von Artikel 9<sup>bis</sup> Absatz 2 Buchstabe c JSV zum Tragen.
6. Im Gebiet Ursern wurden im Jahr 2024 bisher zwei männliche Wölfe genetisch nachgewiesen: M 451, der nach 16 Rissen an Ziegen aufgrund der Abschussverfügung vom 24. Juni 2024 am 27. Juni 2024 erlegt wurde und M 422, der am 30. Juni 2024 auf der Alp Deieren, Gemeinde Realp, Schafe gerissen hatte.  
Zudem ereigneten sich im Jahr 2024 nach dem Abschuss des Wolfs M 451 vom 27. Juni 2024 auf verschiedenen Alpen im Urserntal insgesamt 79 Wolfrisse an Nutztieren.  
Im gesamten Gebiet von Ursern wurden bis anhin weder Wolfpaare noch Wolfrudel beobachtet und es gab keinerlei Hinweise auf die Präsenz von Wolfrudel.
7. Der Abschuss eines schadenstiftenden Tiers muss der Verhütung weiteren Schadens an Nutztieren dienen. Die Abschussbewilligung ist auf längstens 60 Tage zu befristen sowie auf einen angemessenen Abschussperimeter zu beschränken (Art. 9<sup>bis</sup> Abs. 6 JSV).
8. Als Abschussperimeter gilt das Streifgebiet des schadenstiftenden Wolfs im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Urserntal (Gemeinden Andermatt, Hospental und Realp).
9. Gemäss Artikel 12 Absatz 2 JSG können die Kantone jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen oder erlauben. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen sie nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragen. Da vorliegend die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind, ist der Abschuss des schadenstiftenden Wolfs durch den Kanton anzuordnen und es sind die kantonalen Organe der Jagdaufsicht und allenfalls speziell bezeichnete Jagdberechtigte mit diesem Abschuss zu beauftragen. Hierzu ist die Sicherheitsdirektion zuständig (Art. 38 Abs. 3 Bst. c<sup>bis</sup> KJSV).

10. Grundsätzlich kommt einer Beschwerde gegen eine Verfügung aufschiebende Wirkung zu. Diese kann jedoch aus wichtigen Gründen von der verfügenden Instanz entzogen werden (Art. 50 Abs. 1 Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege, VRPV; RB 2.2345). Um die zukünftigen Schäden, verursacht durch den schadenstiftenden Wolf, zu minimieren, sind die Abschussbemühungen unverzüglich an die Hand zu nehmen. Es liegt ein wichtiger Grund im Sinne von Artikel 50 Absatz 1 VRPV vor.
11. Bei der Anordnung von Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, handelt es sich um die Erfüllung einer Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451). Gegen entsprechende Verfügungen der kantonalen Behörden steht den Organisationen, die sich dem Naturschutz, dem Heimatschutz, der Denkmalpflege oder verwandten Zielen widmen, grundsätzlich das Beschwerderecht zu (Art. 12 Bst. b NHG). Die Verfügung wird den beschwerdeberechtigten Organisationen und dem Bundesamt für Umwelt BAFU direkt eröffnet und im Amtsblatt publiziert.

und verfügt:

1. Zur Verhütung weiterer Schäden wird der Abschuss des schadenstiftenden Wolfs im Abschussperimeter gemäss Erwägung 8 verfügt.
2. Für den Vollzug ist die Abteilung Jagd des Amtes für Forst und Jagd zuständig. Mit dem Abschuss werden primär die kantonalen Organe der Wildhut und allenfalls speziell bezeichnete Jäger beauftragt.
3. Die Anordnung des Abschusses und der Auftrag an die kantonalen Organe der Wildhut tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt befristet auf 60 Tage, respektive so lange, bis keine Nutztiere auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen im Abschussperimeter mehr weiden.
4. Allfälligen Beschwerden gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
5. Diese Verfügung wird den beschwerdeberechtigten Organisationen und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) direkt eröffnet und im Amtsblatt des Kantons Uri veröffentlicht.
6. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Uri, Rathausplatz 1, 6460 Altdorf, Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Sicherheitsdirektion



Céline Huber, Regierungsrätin

**Anhänge zur Verfügung über den Abschuss eines schadenstiftenden Wolfs im Gebiet der landwirtschaftlichen Nutzflächen Ursern («LN-Flächen»), Gemeinden Andermatt, Hospental und Realp**

- Anhang 1: Situationsplan 1: 10'000, Wolfrissee vom 9. Oktober 2024
- Anhang 2: Situationsplan 1: 50'000, Abschussperimeter
- Anhang 3: Formulare BAFU (Feldprotokoll 2): Erfassung Herdenschutzmassnahmen
- Anhang 4: Formulare BAFU (Feldprotokoll 3): Erfassung von Nutztierissen anlässlich von Grossraubtierangriffen (9 gerissene Nutztiere), Stand 10. Oktober 2024
- Anhang 5: Mitbericht Amt für Landwirtschaft bezüglich Schutzstatus
- Anhang 6: Fotodokumentation